



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 35

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.08.2007

36. Jahrgang

## INHALT

Seite

### A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl  
am 27.01.2008 462

### B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

#### Gemeinde Wieda

Haushaltssatzung 2007, 1. Nachtrag 463

#### Stadt Bad Sachsa

Bebauungsplan Nr. 2 "Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße"; Aufstellungsbeschluss 465

Ortsrat Tettenborn; Sitzung am 30.08.2007 467

#### Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 9 "Butterberg, nördlicher Teil", 4. Änderung 468

Bebauungsplan Nr. 19 "An der Kläranlage" (Förste), Satzungsbeschluss 470

Bebauungsplan Nr. 15 "An der Leege", 8. Änderung 472

Bebauungsplan Nr. 54 "Bleichestelle", 1. Änderung und Erweiterung 474

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Wahlbekanntmachung**

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 12 - Osterode  
für die Landtagswahl am 27. Januar 2008

Gemäß § 3 Abs. 5 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S.116), gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 12 - Osterode - für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 bekannt.

**Vorsitzender:**

Landrat  
Bernhard Reuter  
Kreiswahlleiter  
Herzberger Straße 5 (Kreishaus)  
37520 Osterode am Harz

**Stellv. Vorsitzender:**

Erster Kreisrat  
Gero Geißleiter  
stellv. Kreiswahlleiter  
Herzberger Straße 5 (Kreishaus)  
37520 Osterode am Harz

**weitere Mitglieder:**

Edeltraud Dervedde  
Alte Northeimer Str. 3 A  
37520 Osterode am Harz

Reiner Lotze  
Waldstr. 16 A  
37520 Osterode am Harz

Hans-Jochen Freckmann  
Drosselweg 1  
37520 Osterode am Harz

Petra Hoefft  
Sägemühlenstr. 16  
37412 Herzberg am Harz

Gertrud Westland  
Rothenstraße 6  
37197 Hattorf am Harz

Oliver Keimburg  
Rotenhäuser Weg 44  
37520 Osterode am Harz

**stellvertretende Mitglieder:**

Christa Hubensack  
Kapellenweg 22  
37520 Osterode am Harz

Dieter Plümer  
Uehrder Str. 7  
37520 Osterode am Harz

Hermann Lückert  
Brandenburger Str. 3  
37412 Herzberg am Harz

Alfred Landwehr  
Lindenplan 9  
37520 Osterode am Harz

Bettina Rordorf  
Krebecker Landstraße 13  
37520 Osterode am Harz

Manfred Keimburg  
Alte Harzstraße 38  
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 09. 08. 2007

Der Kreiswahlleiter  
In Vertretung



Gero Geißleiter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

1. Nachtragshaftssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaftssatzung der Gemeinde Wieda für das Haushaltsjahr 2007

I. 1. Nachtragshaftssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wieda in seiner Sitzung am 10. Juli 2007 folgende erste Nachtragshaftssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaftssatzplan werden

	erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaftssatz			
die Einnahmen	- 417.400	1.215.400	798.000
die Ausgaben	+ 288.000	1.338.800	1.626.800
b) im Vermögenshaftssatz			
die Einnahmen	+ 73.300	42.300	115.600
die Ausgaben	+ 73.300	42.300	115.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR auf 73.300 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 350.000 EUR erhöht und damit auf 700.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Wieda, den 10. Juli 2007

Gemeinde Wieda

Hopfstock  
Bürgermeister

Uhlenhaut  
Gemeindedirektor

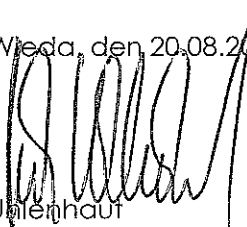
II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 09.08.2007 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17A, 37445 Walkenried in der Zeit 03.09. bis 11.09.2007 während der Dienststunden öffentlich aus.

Wieda, den 20.08.2007



Uhlénhaut  
Gemeindedirektor

STADT BAD SACHSA  
- Bauamt -

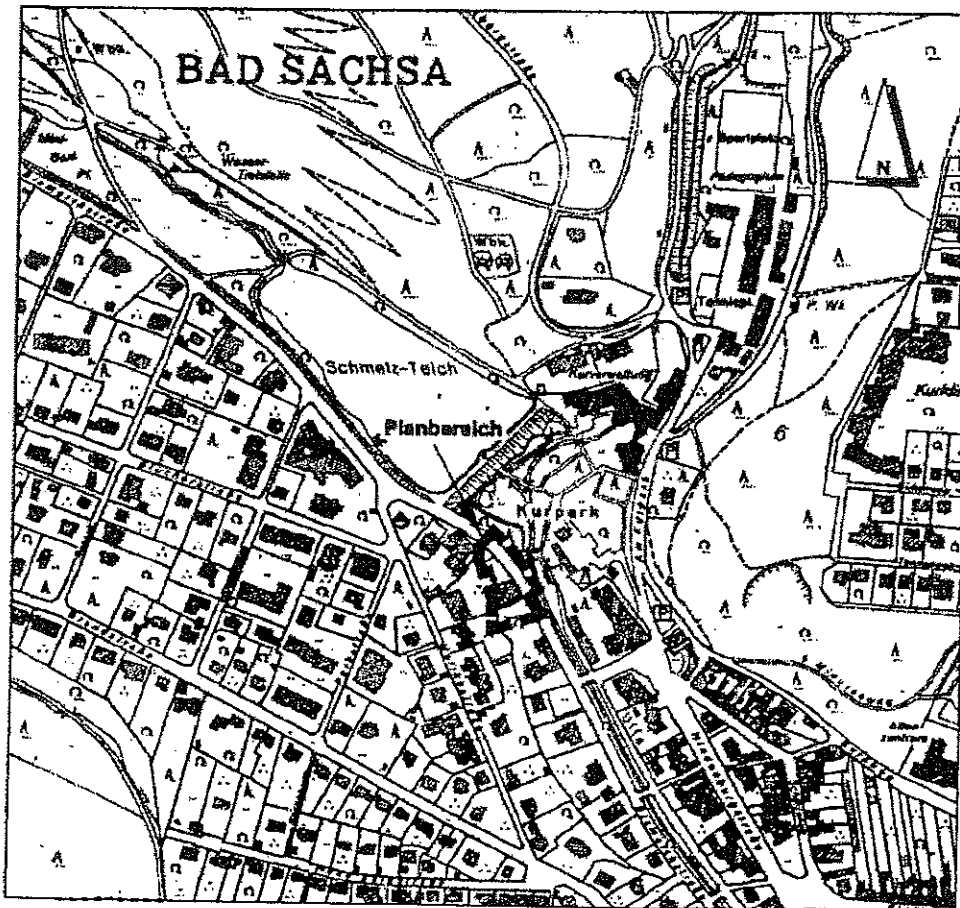
37441 Bad Sachsa, d. 15.08.2007

### Bekanntmachung

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße“ beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten der Kernstadt Bad Sachsa, auf der Südwestseite der Bismarckstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



#### Planungsziel:

Durch die vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplanung soll die Anlage eines Parkdecks für ein in der Nachbarschaft vorhandenes Hotel ermöglicht werden. Aufgrund der Größe des Hotels entsteht ein entsprechender Stellplatzbedarf für Gäste und Mitarbeiter, der nur zum Teil auf dem eigentlichen Hotelgrundstück gedeckt werden kann.

Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a (1) BauGB, ohne dass eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13 a (1) Nr. 1 BauGB erreichen würde, festgesetzt wird.

Durch die vorliegende Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Die Planunterlagen einschließlich Begründung werden in der Zeit

**vom 03.09. bis einschließlich 04.10.2007**

im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa, während der Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung	

gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

  
(H o f m a n n)  
Bürgermeisterin

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 07

Bad Sachsa, 20. August 2007  
H/R

## **EINLADUNG**

zu einer öffentlichen Sitzung des Orsrates Tettenborn am Donnerstag, dem 30. August 2007, ab 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Orsratssitzung vom 27. Februar 2007
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Informationen zum geplanten Naturschutzgebiet Gipskarst "Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried"
7. Bekämpfung des Bärenklaus und anderer Verunkrautungen
8. Beteiligung des Ortsteils Tettenborn am ELFENprojekt (22.09.2007)
  - a) Ausbesserung der Friedhofswege
  - b) Ausbesserungsarbeiten am Karstwanderweg
  - c) Reparaturarbeiten am Spielplatz am DGH
9. Abstufung der L 603 von Tettenborn nach Nüxei zur Gemeindestraße (Planung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
10. Haushaltsmaßnahmen 2008
11. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die Orsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Lautenbach  
Ortsbürgermeister



STADT OSTERODE AM HARZ

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;  
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Butterberg, nördlicher Teil“,  
4. Änderung, der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Butterberg, nördlicher Teil“, 4. Änderung, der Stadt Osterode am Harz im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2 und 3) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Butterberg, nördlicher Teil“, 4. Änderung, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 03. September 2007 bis einschließlich 05. Oktober 2007

im Fachbereich 3 – Bauen, Planen, Umwelt – der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 05. Oktober 2007 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Osterode am Harz, 09.08.2007

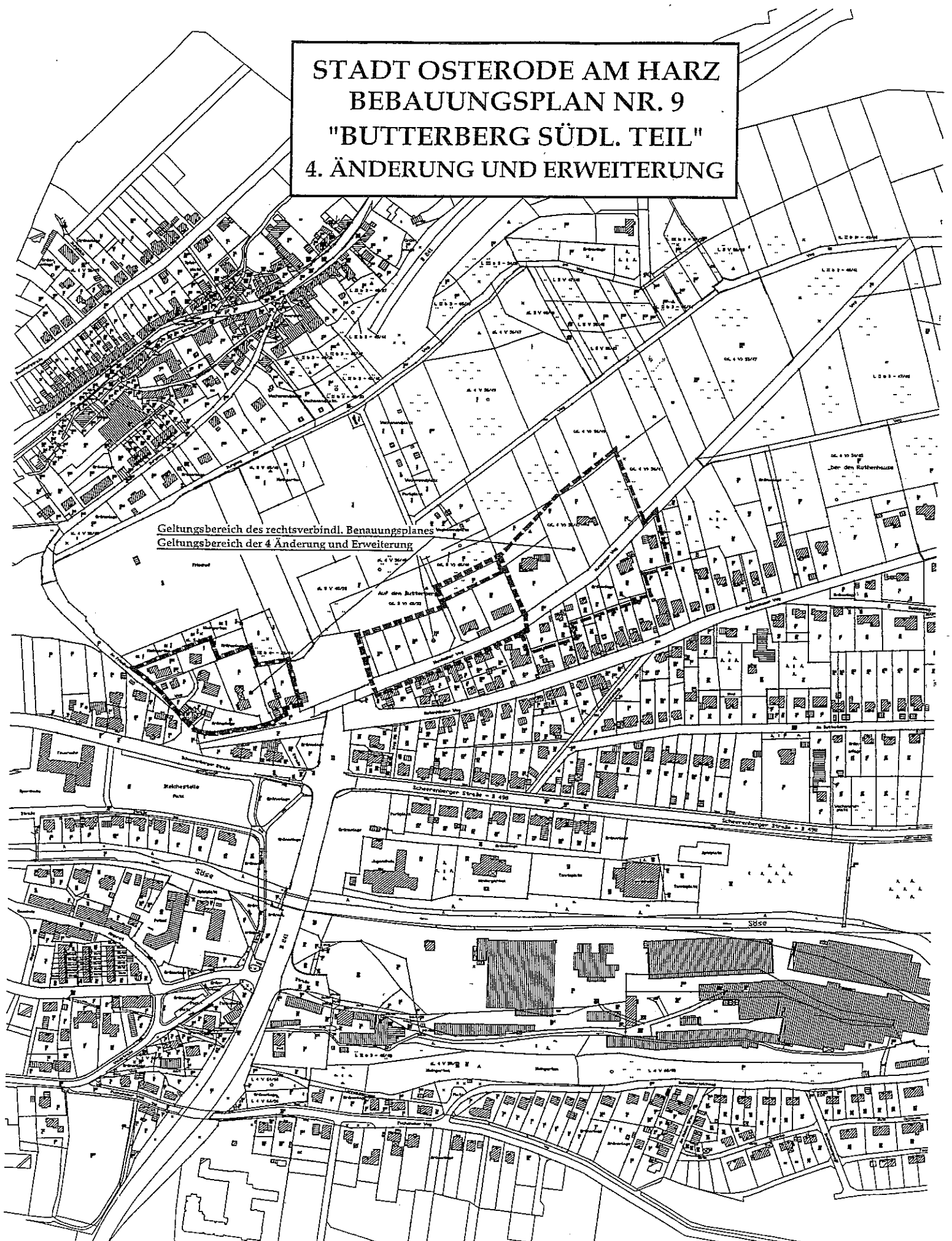


(Gohlke)  
Erster Stadtrat



**STADT OSTERODE AM HARZ  
BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
"BUTTERBERG SÜDL. TEIL"  
4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG**

Geltungsbereich des rechtsverbindl. Bebauungsplanes  
Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung





STADT OSTERODE AM HARZ

**Bekanntmachung**

**über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19  
„An der Kläranlage“ (Förste) der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 19 „An der Kläranlage“ (Förste) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „An der Kläranlage“ (Förste) in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, ~~14~~ 14. August 2007

Der Bürgermeister  
Becker





---

STADT OSTERODE AM HARZ

**Bekanntmachung**

**über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15  
„An der Leege“, 8. Änderung, der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 den Bebauungsplan Nr. 15 „An der Leege“, 8. Änderung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „An der Leege“, 8. Änderung, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

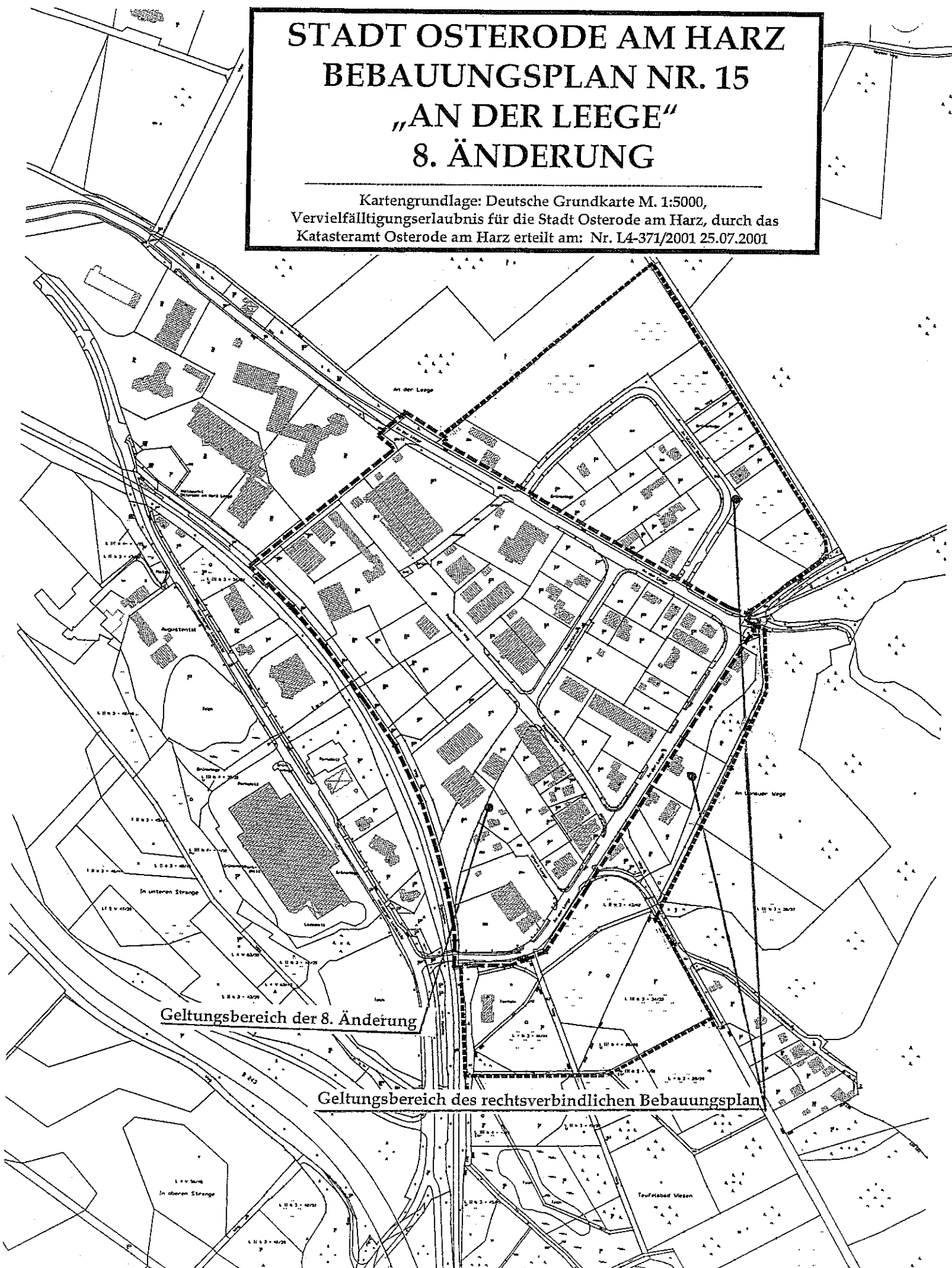
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 17. August 2007

Der Bürgermeister  
Becker

# STADT OSTERODE AM HARZ BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „AN DER LEEGE“ 8. ÄNDERUNG

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5000,  
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Osterode am Harz, durch das  
Katasteramt Osterode am Harz erteilt am: Nr. L4-371/2001 25.07.2001



Geltungsbereich der 8. Änderung

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan



STADT OSTERODE AM HARZ

**Bekanntmachung**

**über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54  
„Bleichestelle“, 1. Änderung, der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 den Bebauungsplan Nr. 54 „Bleichestelle“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Bleichestelle“, 1. Änderung, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

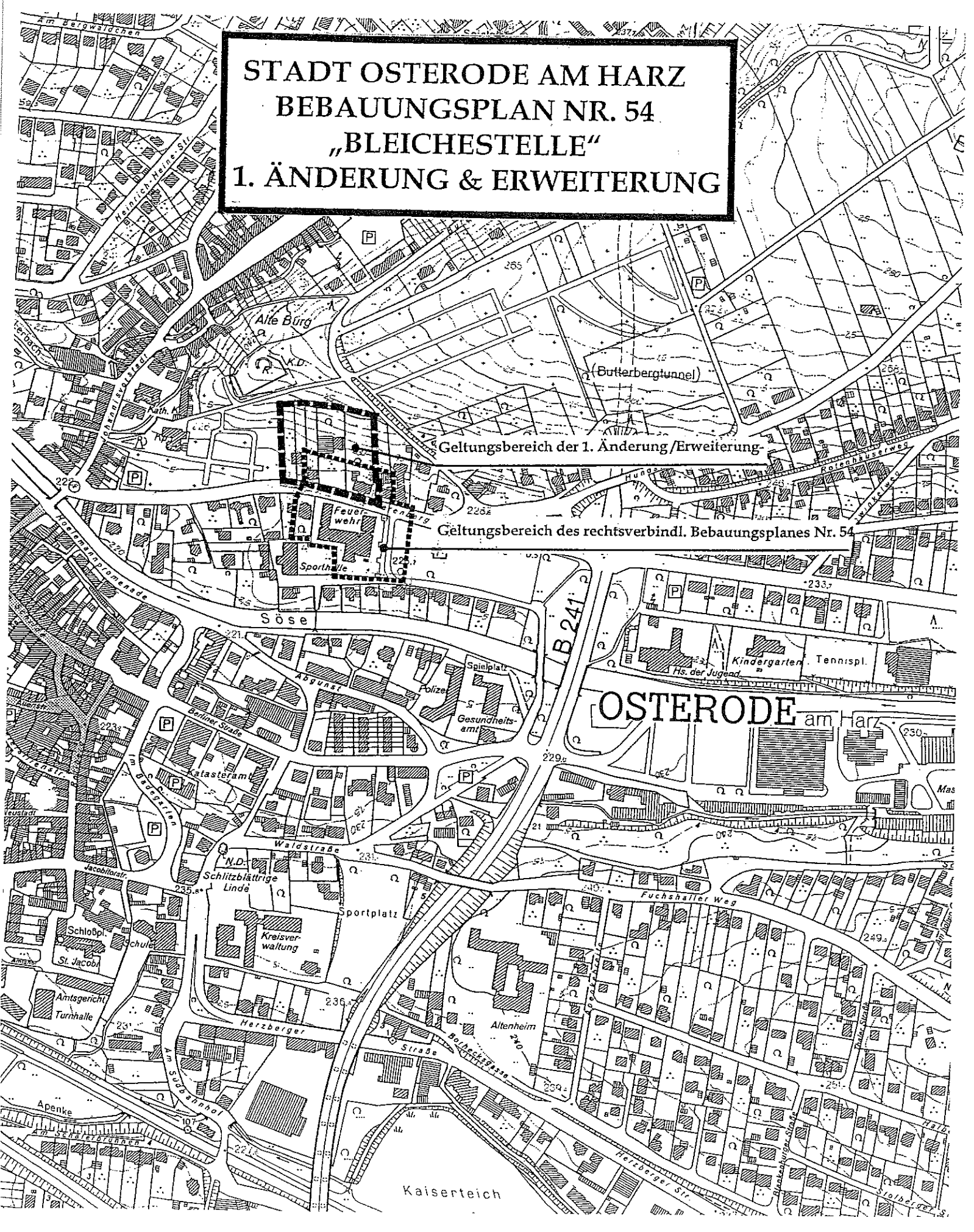
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, ~~14.~~ 17. August 2007

Der Bürgermeister  
Becker



**STADT OSTERODE AM HARZ  
BEBAUUNGSPLAN NR. 54  
„BLEICHESTELLE“  
1. ÄNDERUNG & ERWEITERUNG**



Geltungsbereich der 1. Änderung/Erweiterung

Geltungsbereich des rechtsverbindl. Bebauungsplanes Nr. 54

**OSTERODE** am Harz

Kaiserteich